

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2016

Nr. 2016/1642

Mittelverwendung - Meldung der kantonalen Aufsichtsbehörde Jährlicher Kurzbericht über die Mittelverwendung zuhanden der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) durch die kantonale Finanzkontrolle

1. Erwägungen

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz (FDKL) hat an ihrer Plenarversammlung vom 30. Mai 2016 beschlossen, dass ab 2017 die kantonalen Aufsichtsbehörden jährlich einen Kurzbericht über die Mittelverwendung erstellen und diesen der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) zustellen. Darin bestätigen sie, dass die Mittelvergabe in ihrem Kanton unter dem Gesichtspunkt von Art. 5 Abs. 1 und 2 des Lotteriegelgesetzes kontrolliert worden und korrekt erfolgt ist bzw. welche Massnahmen eingeleitet worden sind, falls die Mittelvergabe in Einzelfällen zu Beanstandungen der Kontrollinstanzen geführt hat.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 an die Regierung des Kantons Solothurn informierte die FDKL über ihren Beschluss und ersuchte darum, der Geschäftsstelle der FDKL bis spätestens Mitte August 2016 ihre zuständige kantonale Aufsichtsbehörde zu melden.

Begründet wurde die Neuerung im Wesentlichen damit, dass die Transparenz in der Mittelverwendung erhöht und ein effektiveres System installiert werden solle. Zwar hatte die Konferenz bereits im November 2010 beschlossen, die Transparenz in der Mittelverwendung zu fördern. Seither stellte jeder Kanton der Comlot jährlich eine Aufstellung zu, in der die Begünstigten des Vorjahres sowie die gesprochenen und ausbezahlten Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds aufgelistet sind. Der Comlot war es indes aufgrund des fehlenden Auftrags sowie der fehlenden Ressourcen nicht möglich, die Listen zu kontrollieren. Im Hinblick auf das neue Geldspielgesetz beantragte die Comlot bei der FDKL deshalb einen Systemwechsel, nach welchem ab 2017 die kantonalen Aufsichtsbehörden jährlich einen Kurzbericht über die Mittelverwendung erstellen und darin bestätigen, die Mittelvergabe in ihrem Kanton kontrolliert zu haben und dass diese korrekt, das heisst nach den Vorgaben der Bundes- und Kantongesetzgebung, erfolgte.

Dem Protokoll der Sitzung der FDKL vom 30. Mai 2016 ist zu entnehmen, dass bei Übernahme der neuen Aufgabe durch die kantonalen Aufsichtsbehörden die Kantone weiterhin selber über Art und Umfang der Revision ihrer Fonds bestimmen und dass daher eine Bestätigung über die Mittelverwendung auch im Rahmen der eingeschränkten Revision möglich sei. Ferner solle anhand eines von der Comlot erstellten, einheitlichen Rasters eine standardisierte Meldung über die Mittelvergabe erfolgen können.

Nach entsprechender Informationen und weiteren Abklärungen erklärte die Chefin der kantonalen Finanzkontrolle gegenüber der Abteilung Lotterie- und Sportfonds ihre grundsätzliche Bereitschaft, ab 2017 die jährliche Bestätigung über die Mittelverwendung zuhanden der Comlot auszustellen. Sie gehe davon aus, dass für die Übertragung dieser Aufgabe die rechtlichen Grundlagen geklärt bzw. geschaffen würden.

Mit Schreiben vom 8. August 2016 teilte der Vorsteher des Departementes des Innern der Geschäftsstellenleiterin der FDKL mit, dass für den Kanton Solothurn künftig die kantonale Finanz-

kontrolle jährlich einen Kurzbericht über die Mittelverwendung zuhanden der Comlot erstellen werde.

Nach § 5 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juni 2006 (BGS 513.633.4) führt das Departement des Innern die Rechnungen der beiden Fonds (Lotteriefonds und Sportfonds). Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.

Nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2005 (WoV-G; BGS 115.1) ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Nach § 61 Abs. 2 lit. b WoV-G unterstützt sie u.a. den Regierungsrat bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

Gemäss § 70 WoV-G umfasst die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit sowie der Wirkungsorientierung der Haushaltführung.

Für die jährliche Mitteilung über die Mittelverwendung zuhanden der Comlot sind keine über die Prüfungsinhalte von § 70 WoV-G hinausgehenden Aufgaben der kantonalen Finanzkontrolle erforderlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Regierungsrat verpflichtet hat, gegenüber den FDKL eine Aufsichtsbehörde zu nennen und dass sich die Finanzkontrolle zur Verfügung stellt, zusätzlich zu ihrer ordentlichen Revisionstätigkeit jährlich einen Bericht über die Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds an die Comlot zu erstellen.

2. Beschluss

- 2.1 Als kantonale Aufsichtsbehörde in Sachen Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds wird gegenüber der FDKL die kantonale Finanzkontrolle bezeichnet.
- 2.2 Von der Bereitschaft der kantonalen Finanzkontrolle, zuhanden der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) jährlich einen Kurzbericht über die Mittelverwendung aus dem Lotterie- und Sportfonds zu erstellen, wird Kenntnis genommen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Ddl, Lotterie- und Sportfonds (Ablage)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission
Lotterie- und Wettkommission (Comlot), Schauplatzgasse 9, 3011 Bern
Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt, Geschäftsstelle, Postfach 13,
3054 Schüpfen